

BERUFSBILDENDE SCHULE WIRTSCHAFT I LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Mundenheimer Straße 220, 67061 Ludwigshafen am Rhein,
Telefon 0621 5044007-10, Fax 0621 5044007-98, URL: www.bbsw1-lu.de



H A U S O R D N U N G

für

**alle Schulformen der
Berufsbildenden Schule Wirtschaft I
Ludwigshafen am Rhein**

Die Ordnung gibt einen für alle Schultypen gültigen organisatorischen Rahmen, um das Zusammenleben und die Arbeit in der Schule unter Beachtung der Vielfalt oft gegensätzlicher Überzeugungen zu sichern. Schülerinnen und Schüler sollen sich so verhalten, dass die Schule ihre Bildungsaufgaben erfüllen kann.

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich an den **verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen** teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgebäudes stattfinden.
Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist nur zum Ende des Schulhalbjahres zulässig.
Befreiungen vom Sportunterricht bis zu einem Monat spricht der Fachlehrer aus, darüber hinausgehende Befreiungen der Schulleiter nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
2. Generell schaden **Unterrichtsversäumnisse** dem individuellen Lernfortschritt und belasten darüber hinaus den Unterricht der Lerngruppe. Folglich werden bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern und deren Entschuldigungsregelung strenge Maßstäbe angelegt:
 - 2.1 Kann ein Schüler / eine Schülerin aufgrund von Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen am Unterricht (an Tagen **ohne angekündigten Leistungsnachweis**) nicht teilnehmen, so ist dies dem Klassenleiter / der Klassenleiterin oder dem Sekretariat vor Unterrichtsbeginn am gleichen Tag (bspw. per Schüler-Kontaktformular auf der Schulhomepage, per Mail oder per Anruf) anzuzeigen. Fehlzeiten müssen spätestens am ersten Tag des Wiedererscheinens unaufgefordert durch den Schüler / die Schülerin in schriftlicher Form unter Darlegen der Gründe gegenüber dem Klassenleiter / der Klassenleiterin entschuldigt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Entschuldigung durch den / die Erziehungsberechtigten.
 - 2.2 Kann ein Schüler / eine Schülerin aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen am Unterricht (an Tagen **mit angekündigtem mündlichen / schriftlichen Leistungsnachweis** oder in Praktikumsphasen) nicht teilnehmen, so ist dies dem Klassenleiter / der Klassenleiterin und dem Fachlehrer / der Fachlehrerin des Fachs, in dem der Leistungsnachweis stattfindet oder dem Sekretariat vor Unterrichtsbeginn am gleichen Tag anzuzeigen (bspw. per Schüler-Kontaktformular auf der Schulhomepage, per Mail oder per Anruf). Am nächsten Unterrichtstag, **spätestens am 3. Werktag**, gerechnet vom Datum des versäumten Leistungsnachweises, muss eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ein ärztliches Attest unaufgefordert durch den Schüler / die Schülerin vorgelegt werden. Berufsschüler/innen müssen zusätzlich den Ausbildungsbetrieb sofort von ihrem Fehlen in Kenntnis setzen. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, wird der versäumte Leistungsnachweis mit „ungenügend“ bewertet.
 - 2.3 Fehltag und Fehlstunden vor angekündigten Leistungsnachweisen sind immer mit einer Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / einem ärztlichen Attest zu entschuldigen.
 - 2.4 Der Schüler / die Schülerin hat sich im Falle eines versäumten, ordnungsgemäß entschuldigten Termins für einen Leistungsnachweis selbständig um einen **Nachtermin** zu bemühen. Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich am offiziellen Nachschreibetermin nachgeschrieben. Davon abweichende, individuelle Vereinbarungen mit dem Fachlehrer / der Fachlehrerin sind möglich.

- 2.5 Handelt es sich um eine längerfristige Fehlzeit (**an Tagen mit / ohne Leistungsnachweis**), so muss am 3. Tag des Fehlens dem Klassenleiter / der Klassenleiterin eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer vorgelegt werden.
- 2.6 Fehlzeiten, die im Voraus bekannt sind, bedürfen einer **Beurlaubung**. An Tagen mit angekündigtem Leistungsnachweis kann eine Beurlaubung nur in Absprache mit dem entsprechenden Fachlehrer / der entsprechenden Fachlehrerin erfolgen.
- 2.7 In bestimmten Fällen (z. B. außergewöhnlich hohe Fehlzeiten) kann der Klassenleiter / die Klassenleiterin einen (amts)ärztlichen **Attestzwang** zur Entschuldigung aller krankheitsbedingten Fehlzeiten auferlegen.
- 2.8 Rückdatierte Atteste werden **nicht** akzeptiert.
3. **Beurlaubungen** infolge zwingender Gründe können nur auf **vorheriges Ersuchen** für einzelne Stunden durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin, bis zu 3 Tagen durch den Klassenleiter/die Klassenleiterin erteilt werden. Über eine Beurlaubung von längerer Dauer und unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. Die Verrichtung von Arbeiten für Eltern, Auszubildende bzw. Arbeitgeber ist kein zwingender Anlass für Beurlaubungen.
4. **Klassen- oder Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen** werden, nachdem sie benotet und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen sind, an diese zurückgegeben. Für eventuelle Nachprüfungen verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, diese während der Dauer des Bildungsgangs aufzubewahren.
5. Die **Sitzordnung** in den Lehrsälen wird nach Anhören der Schülerinnen und Schüler vom Klassenleiter bzw. Fachlehrer festgelegt. Sie kann bei Klassenarbeiten verändert werden.
6. Ein Teil der **Anschlagtafel** in den Klassenräumen steht den Schülern zur Verfügung. Die Anschläge von Schülern müssen mindestens von einem Schüler/einer Schülerin und einer Lehrkraft unterschrieben werden. Bekanntmachungen der SV dürfen nur an der Informationstafel der SV ausgehängt werden. Alle sonstigen Anschläge im Schulgebäude und Schulhof bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters. Gleiches gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern.
7. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines **Ordnungsdienstes** geregelt. Alle Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für die Sauberkeit ihres Klassenraumes.
Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies die Klassensprecher im Sekretariat.
8. In den großen **Pausen** (09:30 - 09:45 Uhr, 11:15 - 11:30 Uhr, 13:00 - 13:30 Uhr) gehen alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme derjenigen, die den Ordnungsdienst ausüben, in den zuständigen Schulhof. Bei Regen oder Schnee können sie in den Klassenzimmern bleiben. Verlassen Schülerinnen bzw. Schüler während der Schulzeit das Schulgelände, geschieht dies in eigener Verantwortung. In diesem Fall besteht kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
9. Bei **Feueralarm** und im **Gefahrenfalle** verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume auf den gekennzeichneten Fluchtwegen (siehe auch Alarmplan im Schulsaal). Befolgen Sie bitte die Anweisungen der Aufsichtspersonen!

10. Zur Verhütung von Unfällen darf im Schulhof mit Fahrrädern und Krafträdern nicht gefahren werden.
11. Das Rauchen unterliegt im gesamten Schulbereich den geänderten gesetzlichen Bestimmungen. **Insbesondere gilt auf Grund der gesetzlichen Regelung ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände.** Verstöße dagegen können mit einem Direktorsverweis geahndet werden.
12. Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
13. Ein Hauptziel ist die Erziehung zu einer demokratische Einstellung und Toleranz. Das Tragen von Kleidung, die in offener oder versteckter Form auf extremistische Gesinnung hinweist, ist deshalb verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, Medien mit diesen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalten mitzubringen.
14. Die Ausleihe von Büchern aus Schulbeständen unterliegt den Bestimmungen des BGB über die Leihe.
15. Wer **Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel** der Schule schuldhaft beschädigt, haftet auf Schadenersatz. Bei Minderjährigen haften auch die gesetzlichen Vertreter. Für die Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen gilt eine zusätzliche verbindliche Regelung, die Bestandteil der Hausordnung ist.
16. Für mitgebrachte **Wertgegenstände** und mitgebrachtes Geld haften Schule und Schulträger nicht. **Fundsachen** sind unverzüglich beim Hausverwalter abzugeben.
17. Die Benutzung von **Handys** während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Handys **müssen** auch während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Verstöße dagegen können mit einem zeitlich befristeten Einzug der Handys bzw. bei wiederholten Verstößen zu entsprechenden schriftlichen Verweisen führen. Weiterhin ist die Nutzung von Handys außerhalb der Unterrichtszeiten in den Schulgebäuden nur in dringenden Fällen erlaubt. Das **Fotografieren** und **Filmen** ist auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt. Das Recht am Bild ist unbedingt zu beachten. Die private Veröffentlichung von Fotos und Videomitschnitten im Internet ist untersagt, wenn dabei Schulveranstaltungen betroffen sind.
18. Jede **Änderung** der Wohnungsanschrift, der Personalien des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist sofort dem Klassenleiter/der Klassenleiterin und dem Sekretariat zu melden.
19. Jeder Schüler ist gegen Unfälle gesetzlich versichert. **Schulunfälle** sind sofort dem Klassenleiter/der Klassenleiterin und dem Sekretariat zu melden (Formblatt).
20. **Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach der geltenden Schulordnung belegt werden.**

Diese Ordnung tritt am 1. August 1979 (zuletzt geändert 23.11.16) im Einvernehmen mit dem Schulausschuss in Kraft.

DIE SCHULLEITUNG